

## ***Rundschreiben zur Virtuellen Stempelmarke***

Die Stempelsteuer ist eine indirekte Steuer, welche durch D.P.R. Nr. 642/1972 geregelt wird. Die Regelung bezüglich der virtuellen Stempelsteuer folgt durch Art. 15 D.P.R. Nr. 642/1972. Nachfolgend finden Sie einige Informationen bezüglich der Verwendung und den Voraussetzungen der Anwendung von virtuellen Stempelmarken auf Papier-, sowie elektronischen Rechnungen.

### **Virtuelle Stempelmarke auf Papierrechnungen**

Die auf Rechnungen übliche Stempelmarke kann bei Papierrechnungen auch durch Einzahlung über den Einheitsvordruck F24 entrichtet werden. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Damit Stempelmarken virtuell abgefunden werden können, muss als erstes eine Autorisierung von Seiten der Agentur der Einnahmen, gem. Art. 15 D.P.R. Nr. 642/1972, eingeholt werden. Diese Autorisierung erfolgt durch einen Antrag, in welchem die voraussichtliche Menge, sowie der Betrag der voraussichtlichen Stempelmarken angegeben wird. Diese Erklärung muss telematisch an die Agentur der Einnahmen verschickt werden.
- Sobald der Antrag eingereicht und dieser von der Agentur angenommen wurde, darf man Rechnungen ohne Stempelmarke ausstellen. **Auf den Rechnungen muss der Hinweis „imposta assolta in modo virtuale ai sensi del D.M. 17 giugno 2014“, oder auf Deutsch „Stempelsteuer wird auf virtuellem Wege abgegolten gemäß dem D.M. 17. Juni 2014“, angegeben werden.** Ebenso ist die Ermächtigungsnummer der Agentur der Einnahmen auf der Rechnung anzugeben.
- Aufgrund der gemachten Angaben berechnet die Agentur der Einnahmen vorerst provisorisch die Steuer vom Zeitpunkt der Ermächtigung bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres. Der provisorische Betrag wird in bimestrale Raten aufgeteilt und wird mit dem Kodex „**2505 – bollo virtuale – rata bimestrale**“ über F24 eingezahlt. Die Fälligkeiten sind der 28. Februar, 30. April, 30. Juni, 31. August, 31. Oktober und der 31. Dezember.
- **Des Weiteren muss innerhalb des 31.01 eines jeden Jahres eine telematische Meldung an die Agentur der Einnahmen erfolgen.** In dieser Meldung ist die Anzahl der Rechnungen unter Anwendung der Stempelsteuer, sowie der daraus resultierende Betrag der Stempelsteuer anzugeben. Die Meldung für das Geschäftsjahr 2018 muss also innerhalb des 31.01.2019 an die Agentur verschickt werden.
- Im Anschluss wird die Agentur der Einnahmen die definitive Liquidierung der Stempelsteuer vornehmen. Daraus kann eine Schuld resultieren, die ebenfalls mit dem oben genannten Kode eingezahlt werden muss. Ein Guthaben kann hingegen mit der nächsten bimestralen Rate im Februar verrechnet werden. Die zu viel bezahlten Beträge dürfen allerdings nicht mit anderen Steuern verrechnet werden.

## **Virtuelle Stempelmarke bei elektronischen Rechnungen**

Die Einzahlung der Stempelsteuer auf elektronischen Rechnungen muss mittels Einheitsvordruck F24 innerhalb von 120 Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres erfolgen. Für das Geschäftsjahr 2018 muss das F24 also innerhalb dem 30.04.2019 eingezahlt werden. Die Zahlung des F24 erfolgt mit dem Steuerkodex „2501“, Bezugsjahr 2018 und in der Sektion „Erario“. Zur Anwendung der virtuellen Stempelmarke auf elektronischen Rechnungen bedarf es keiner Mitteilung und Autorisierung von Seiten der Agentur der Einnahmen.

Auch auf den elektronischen Rechnungen muss folgendes angegeben werden: „imposta assolta in modo virtuale ai sensi del D.M. 17 giugno 2014. Beim Formular für elektronische Rechnungen ist dafür ein eigenes Feld vorgesehen.